

Abstand halten

Abstand halten

Schutz des Ufers und seiner Vegetation

Art. 6.11, Ziff. 1: „Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Ausnahme mit elektrischem Antrieb bis zu 2 kW, dürfen nicht näher als 300 m an's Ufer oder einen dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren (Uferzone), ausser um an- oder abzulegen oder stillzuliegen. Es ist der kürzeste Weg zu nehmen und nicht schneller als 10 km/h fahren“.

Der kürzeste Weg führt direkt auf das Ziel am Ufer zu, d.h. im Winkel von 90 Grad zur Uferlinie. Bei diesem Kurs und 10 km/h Geschwindigkeit wird die Uferzone durch den Wellenschlag des Fahrzeugs minimal belastet.

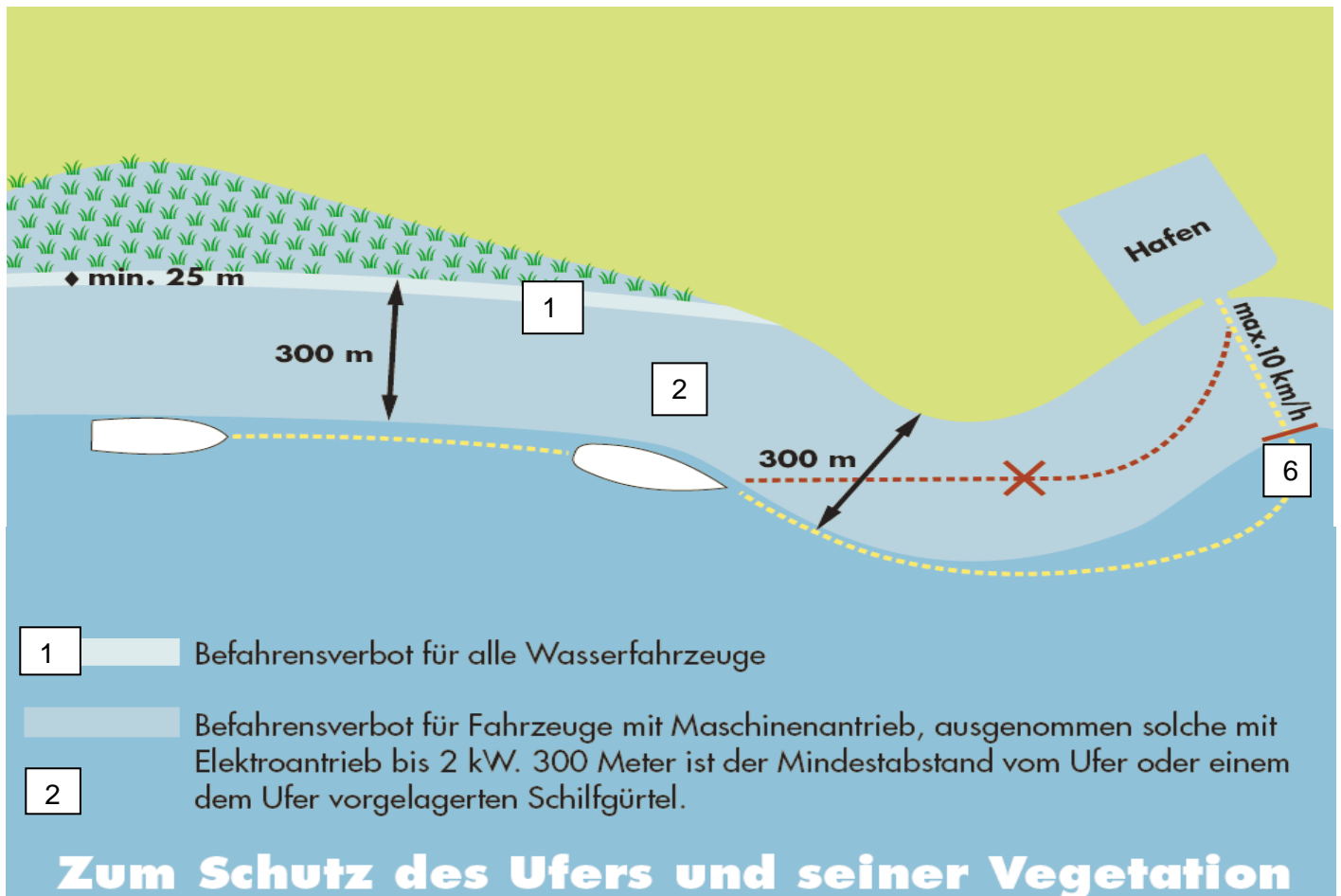
Art. 6.11, Ziff. 3: „Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. Soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen (z.B. Hafeneinfahrten oder Engstellen), ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten; dies gilt nicht für die Fahrzeuge der Berufsfischer“.

Das Ufer ist ein ökologisch sensibler Bereich. Lärm und andere Emissionen von Bootsmotoren ebenso wie Wellenschlag sind zu minimieren. Insbesondere gröberer Wellenschlag kann den Uferbereich erodieren. Es ist nicht nur Vorschrift, sondern auch Ehrensache, sich an die Regeln der BSO zu halten. Dieser Aufruf gilt auch für Segelfahrzeuge, die sich ja in der Uferzone bis auf 25 m an die oben genannten Bestände von Pflanzen annähern dürfen.

Das Schätzen der Entfernung zum Ufer dürfte für viele Wassersportler ein Problem sein. Man kann sich auf Strassen die Entfernung von 300 Metern an den Begrenzungs-pfählen merken, die im Abstand von 50 Metern aufgestellt sind. 300 Meter sind mehr, als man vermutet! Für Fußballfans: Die Länge von drei Fußballfeldern ergibt etwa 300 Meter. Im Zweifelsfall entscheidet sich der umweltbewusste Wassersportler zugunsten der Natur, d.h. er hält gegenüber dem Ufer eher mehr Abstand als zu wenig.

Im weiteren wird er in Ufernähe mit seinem Maschinenfahrzeug entlang der Abstandszone von 300 m nicht mit der maximal zugelassenen Geschwindigkeit fahren, auch wenn dies erlaubt wäre. Die Natur, aber auch erholungssuchende Menschen sind ihm dankbar dafür.





1. Befahrensverbot für alle Wasserfahrzeuge
2. Befahrensverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen solche mit Elektroantrieb bis 2 kW. 300 Meter ist der Mindestabstand vom Ufer oder einem dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel.
3. Abstand von Berufsfischern min. 200m
4. Abstand von Sportfischern min. 50m
5. Abstand Zugboot und Wasserskifahrer zu anderen Booten min. 50m
6. Hafeneinfahrt nur im 90° Winkel zum Hafen

